



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-402.09

Bregenz, am 14.11.2008

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: gundula.sayouni@bmgfj.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 - B-KJHG2009);
Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. Oktober 2008, GZ: BMGFJ-421600/0037-II/2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Allgemeines

Das Land Vorarlberg begrüßt die mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgte Absicht, den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Bereich der Jugendwohlfahrtspraxis nicht nur durch eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, sondern durch eine grundlegende Reform des Jugendwohlfahrtsrechts Rechnung zu tragen. Der Entwicklungs- bzw. Entstehungsprozess zu diesem Gesetzesentwurf hätte allerdings mehr Zeit, mehr Diskussion und mehr Koordination zwischen dem Bund und den Ländern (dazu im Detail unten bei III. 1.) erfordert.

II. Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium

Das Land Vorarlberg verlangt (binnen offener Frist) gemäß Art. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die dem Land im Falle der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben aufgenommen werden.

Dies wird wie folgt begründet:

1. Fehlen einer entsprechenden Kostendarstellung

Zur Frage, inwieweit anderen Gebietskörperschaften durch den Gesetzesentwurf zusätzliche Kosten entstehen, enthält der Entwurf im Vorblatt unter dem Punkt *Finanzielle Auswirkungen* den lapidaren Hinweis, dass *die vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere jene zu Standards in der Leistungserbringung, zu Mehrbelastungen der Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger führen.*

Mit dieser Aussage ist den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, wonach in die Gesetzesentwürfe eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ist, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß Art. 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht, in keiner Weise genüge getan und wird das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendarstellung ausdrücklich gerügt.

Das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendarstellung bewirkt nach herrschender Lehre, dass „*keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben wurde*“ (vgl. Bußjäger, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 568; Oberndorfer – Leitl in FS für Ludwig Adamowich, 2002, 570f). Damit werden die besonderen Rechtsfolgen nach Art. 4 Abs. 2 ausgelöst, d.h. die (objektiv verursachten) zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind dem Land Vorarlberg vom Bund zu ersetzen, sofern das Vorhaben realisiert wird.

2. Geschätzte Mehrkosten

Der Entwurf sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, die Mehrkosten verursachen. Besonders hervorzuheben sind das an mehreren Stellen geforderte „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ bezüglich dessen noch nicht klargestellt ist, ob zwei Personen auch schon mehrere sind, oder ob in jedem Fall gar drei oder mehrere Personen zusammenwirken müssen. Hohe Kosten verursacht weiters die neu aufgenommene Verpflichtung des KJH-Trägers, Leistungen auch für bestimmte Gruppen volljähriger Personen (*Hilfe für junge Erwachsene*) erbringen zu müssen.

Nach ersten vorsichtigen Schätzungen belaufen sich die zusätzlichen Kosten des Entwurfes pro Jahr (nur in Vorarlberg) auf 2,5 bis 2,8 Mio. Euro. Je nach dem, wie die Bestimmungen über das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Hilfe für junge Erwachsene genau ausgelegt werden, kann sich diese Summe noch deutlich erhöhen.

Im Hinblick auf die Kostenhöhe scheint es geboten, die Verpflichtung über das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte jedenfalls auf das Zusammenwirken zweier Fachkräfte (im Folgenden: „Vier-Augen-Prinzip“ genannt) zu beschränken. Unter besonderen Umständen kann der KJH-Träger, was er derzeit bereits tut, freiwillig mehrere Fachkräfte einbeziehen. Darüber hinaus wäre das verpflichtende Zusammenwirken der Fachkräfte auf die Gefährdungsabklärung (§ 22) und den Hilfeplan (§ 23) einzuschränken und die im Entwurf enthaltene ausdrückliche Verpflichtung des KJH-Trägers, für bestimmten Gruppen junger Erwachsener Leistungen (über die Volljährigkeit hinaus) gewähren zu müssen (§ 29), fallen zu lassen (im Detail dazu unten bei III. 5., Anmerkungen zu den §§ 22, 23 und 29).

III. Zum Entwurf

1. Allgemeines

Wie bereits oben unter I. erwähnt, wird der gegenständliche Gesetzesentwurf und die mit ihm verbundene Absicht, veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und erfolgten Entwicklungen in der Jugendwohlfahrtspraxis gerecht zu werden, grundsätzlich begrüßt. Allerdings erfordert dieser Anspruch einen zielorientierten, gründlichen Diskussionsprozess zwischen Bund und Ländern, in den die privaten Träger der Jugendwohlfahrtseinrichtungen ebenso eingebunden werden, wie die Kinder- und Jugendanwaltschaften und Expertinnen und Experten der einschlägigen und angrenzenden Fachgebiete. Außerdem sollten in diesem Reformprozess Normen der Europäischen Union sowie Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden, da sie in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die zeitlichen Vorgaben für die Entwicklung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ließen die beschriebene breite Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Anforderungen an die Jugendwohlfahrt nicht im notwendigen Ausmaß zu. Ausgehend von diesem Entwurf sollte der eingeleitete Reformprozess daher (ohne derartigen Zeitdruck) fortgesetzt werden. Dringende Anpassungsnotwendigkeiten (z.B. im Bereich des Datenschutzes) könnten bis dahin auch im Rahmen einer (kleinen) vorgezogenen Novelle erfolgen.

2. Zum Wesen eines Grundsatzgesetzes

Der gegenständliche Entwurf stützt sich in seinem Kern auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG, wonach die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache ist. Entsprechend der herrschenden Lehre und der zu Art. 12 B-VG ergangenen Judikatur (z.B. VfSlg. 16058/2000) muss sich ein Grundsatzgesetz auf das Aufstellen von Grundsätzen beschränken und darf nicht Einzelregelungen treffen. Wie unten bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch zu zeigen sein wird, geht der Entwurf im Großteil der Bestimmungen über die Normierung von Grundsätzen hinaus, sodass ein Spielraum für den Ausführungsgesetzge-

ber faktisch nicht mehr besteht. Beispielsweise kann § 7 (Datenverwendung) angeführt werden, wo der Grundsatz genügen würde, dass der Landesgesetzgeber die nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Bestimmungen zu erlassen hat; ähnliches gilt für § 14 (Statistik).

3. Systematik des Gesetzes

Die Gliederung des 1. Teils sollte mit dem Ziel einer konsequenten, logischen Zuordnung der einzelnen Bestimmungen zu den Hauptstücken überarbeitet werden. So finden sich etwa im 1. Hauptstück (Ziele und Grundsätze) Bestimmungen zur Datenverwendung, während Grundsätze auch in einzelnen Abschnitten des 2. Hauptstücks (Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe) enthalten sind. Im 2. Hauptstück folgt die Gliederung innerhalb der Abschnitte keiner durchgängigen Logik: So wäre z.B. der 2. Abschnitt in „Ambulante Dienste“ sowie „Stationäre Dienste“ zu unterteilen.

Grundsätze, die für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gelten, sollten im ersten Hauptstück in einem eigenen Paragrafen zusammengefasst werden (siehe dazu den Vorschlag unten bei den Bemerkungen zu § 3).

4. Terminologie

Die Verwendung zeitgemäßer Begriffe, insbesondere des Begriffes „Kinder- und Jugendhilfe“ wird begrüßt. Allerdings sollten solche neuen Begriffe unmissverständlich sein. Dies trifft auf den Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger – KJH-Träger“ (er umfasst laut Erläuterungen sowohl öffentliche als auch private Träger) – jedenfalls nicht zu. Er wird überdies im Entwurf nicht durchgängig verwendet. So kann z.B. in den §§ 4 (Persönlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich), 8 Abs. 5 (Weitergabe der Dokumentation bei Wechsel der Zuständigkeit), 18 Abs. 1 (Pflegekinder im Auftrag des KJH-Träger) und 27 Abs. 1 (Gewährung von Erziehungshilfen) nur der öffentliche KJH-Träger gemeint sein.

Der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ sollte nur für den öffentlichen KJH-Träger verwendet werden (siehe § 9 Abs. 1). Für die Privaten könnte der Begriff „private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ bzw. wenn im Kontext erforderlich auch der Begriff der „Träger privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ verwendet werden. Wenn beide Bereiche, der öffentliche und der private gemeint sind, scheint der Begriff „Kinder- und Jugendhilfe“ sinnvoll.

Der Terminus „Volle Erziehung“ entspricht nicht mehr einer zeitgemäßen Vorstellung von staatlicher Erziehung. Da auch bei voller Erziehung die Beteiligung der Eltern – jedenfalls in der Regel – ein wichtiges Element darstellt, sollte besser von „Stationärer Erziehungshilfe“ gesprochen werden. Parallel dazu sollte der Begriff „Unterstützung der Erziehung“ durch „ambulante Erziehungshilfe“ ersetzt werden.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Überschrift des 1. Hauptstücks:

Entsprechend dem Inhalt sollte die Überschrift „Aufgaben, Ziele und Grundsätze“ lauten.

Zu § 1:

Der Inhalt des § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Kinder- und Jugendhilfe) sollte bereits in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Zu § 2:

Die aufgelisteten „Ziele“ der Kinder- und Jugendhilfe sind zum Teil „Maßnahmen“ (die der Zielerreichung dienen). Hinsichtlich der Ziele sollte verdeutlicht werden, dass es sich um *allgemeine* Ziele handelt, zu denen auch andere Bereiche der Gesellschaft, z.B. die Schule, beizutragen haben; ebenso sollten die Ziele auf § 1 Abs. 1 bezogen werden. Ziele der KJH sollten sein:

- Bestehen eines breiten Bewusstseins über Grundsätze und Methoden für eine förderliche Erziehung,
- Familien werden in ihrer Erziehungskraft gestärkt,
- Kinder und Jugendliche können sich möglichst gut entwickeln und
- Kinder und Jugendliche werden vor allen Formen der Gewalt und Vernachlässigung geschützt.

Zu § 3:

Im Sinne der Grundsatzgesetzgebung sollten die Aufgaben allgemeiner formuliert werden. So könnte die Z. 1. beispielsweise „Angebote zur Förderung der Erziehung in den Familien (Elternbildung)“ lauten, können förderliche Erziehungsmethoden doch nicht nur über Informationen vermittelt werden. Ähnliches gilt für die Z. 2. bis 4., die unter „Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen“ zusammengefasst werden sollten.

In der Z. 6. sollte die Anrufung der Gerichte eingeschränkt werden; nicht jede Kindeswohlgefährdung macht die Anrufung des Pflegschaftsgerichts erforderlich.

Nach der Bestimmung über die Aufgaben sollte (siehe dazu auch die Bemerkungen oben unter III. 3.) ein eigener Paragraph mit der Überschrift „Grundsätze“ eingefügt werden. Dieser sollte insbesondere folgende Grundsätze enthalten:

- Elternverantwortung vor der Verantwortung des Staates (Subsidiarität)
- Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen, Eltern, usw. sowie der privaten Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen
- Stärkung des sozialen Umfeldes
- Kooperation mit anderen Bereichen (Gesundheitssystem; Rehabilitation, Schule, Jugendarbeit usw.) und selbständigen Berufsgruppen (Ärzte, Psychotherapeuten usw.)

- Maßnahmen haben wissenschaftlichen Grundlagen (fachlich anerkannten Standards) zu entsprechen
- Beachtung der in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Grundsätze

Zu § 4:

Die örtliche Zuständigkeit muss hier nur in Bezug auf den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger geregelt werden, weil für den Fall, dass eine (neue) private Einrichtung tätig sein soll, jedenfalls ein neuer Auftrag durch den (allenfalls neu zuständigen) öffentlichen KJH-Träger ergehen muss.

Zu § 6:

Um eine notwendige Erziehungshilfe mit Eltern besprechen und vereinbaren zu können, kann es notwendig sein, dem gesetzlichen Vertreter Informationen über das Kind zu geben. Hier wäre klarzustellen, dass das Verbot der Auskunftserteilung (Abs. 2, 2. Satz) dem nicht entgegensteht.

Zu § 7:

Wie schon oben ausgeführt, geht diese Bestimmung über die eines Grundsatzes hinaus; es wäre ausreichend, wenn dem Landesgesetzgeber aufgetragen würde, dass er die nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Bestimmungen zu erlassen hat. Abgelehnt wird jedenfalls das Erfordernis, die ethnische Herkunft erfassen zu müssen, kann die Beurteilung im Einzelfall doch sehr schwer sein. Darüber hinaus scheint fraglich, was mit dem Datum bezweckt bzw. erreicht werden soll.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die Bestimmungen über die Datenverwendung die Verwendung der Daten im System eines Datenverbundes zulassen.

Zu § 9:

Im Abs. 1 müsste es (entsprechend der oben unter III. 4. vorgeschlagenen Terminologie) im Klammerausdruck „Kinder- und Jugendhilfeträger“ heißen.

Die – im Vergleich zur derzeit geltenden Bestimmung in § 8 Abs. 1 JWG – geänderte Formulierung im Hinblick auf die Heranziehung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (private Träger) wird abgelehnt. Es wird gefordert, die im Abs. 3 des Entwurfes enthaltene „Kann-Bestimmung“ im Sinne der derzeit geltenden „Soll-Bestimmung“ abzuändern.

Um Missverständnissen über die Heranziehung Privater vorzubeugen, scheint es darüber hinaus erforderlich, klarzustellen, dass dem Erbringen von Leistungen durch private Kinder- und Jugendhilfeträger jedenfalls ein „Auftrag“ des (öffentlichen) KJH-Trägers vorausgehen muss.

Zu § 10:

Um möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf die Frage nach der Qualifikation der im Abs. 2 genannten „Hilfskräfte“ vorzubeugen, sollte nur bestimmt werden, dass „der Träger der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung über (im Hinblick auf die

wahrzunehmenden Aufgaben) entsprechend qualifizierte Fachkräfte verfügen muss“. Auf die Vorgabe, dass die Eignungsfeststellung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen soll, sollte an dieser Stelle verzichtet werden. Die Verantwortung darüber, wen der KJH-Träger bezieht, sollte diesem – bezogen auf den Einzelfall – überlassen werden.

Abs. 3 könnte entfallen. Die genauere Ausgestaltung der Leistungsverträge sollte dem Landesgesetzgeber überlassen werden.

Zu § 11:

Da im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nur selten von allgemein anerkannten Standards ausgegangen werden kann, sollten im Abs 1 „fachlich anerkannte Standards“ gefordert werden.

Abs. 3 könnte entfallen, da die Frage der Fachlichkeit im Abs. 1 und 2 (insbesondere im Hinblick auf eine Grundsatzbestimmung) hinreichend normiert ist und die Anzahl der Fachkräfte eine Frage der Planung (§ 12) darstellt.

Aus- und Fortbildung sowie Supervision brauchen alle Fachkräfte, nicht nur jene des öffentlichen KJH-Trägers; dementsprechend wäre die Formulierung im Abs. 4 anzupassen. Die Sicherstellung für die Fachkräfte der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen müsste über die Leistungsverträge erfolgen.

Abs. 5 könnte entfallen; der Grundsatz ist bereits in Abs. 1 enthalten, eine weitere Konkretisierung sollte der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden.

Zu § 12:

Die Kinder- und Jugendhilfe muss häufig sehr kurzfristig auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren, weshalb im Abs. 1 nur von „Planung“ die Rede sein sollte. Darüber hinausgehende Planungsdetails (z.B. Planungshorizonte) könnten der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden. Gemäß dem Entwurf müssen verschiedene Aspekte bei der Planung berücksichtigt werden; diese stellen jedoch die Grundlage der Planung dar und sollten deshalb auch so bezeichnet werden.

Zu § 13:

Es sollte nicht nur Wirkungsforschung sondern erforderlichenfalls auch Grundlagenforschung betrieben bzw. in Auftrag gegeben werden. Außerdem sollten nicht nur die eigenen Forschungsergebnisse, sondern alle einschlägigen Forschungsergebnisse gesammelt werden.

Zu § 14:

Die Bestimmung des Abs. 1 wird in dieser Detailliertheit abgelehnt. Im Entwurf sollte lediglich grundgelegt werden, dass es eine Bundesstatistik zu geben hat; die Konkretisierung der einzelnen Inhalte könnte einem Verwaltungsübereinkommen der Länder

mit dem Bund überlassen werden. Dabei wäre jedenfalls die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Bundesländer (als KJH-Träger) bereits jetzt unterschiedliche statistische Daten (in unterschiedlichen elektronischen Systemen) erfassen.

Im Abs. 2 wäre jedenfalls die „ethnische Herkunft“ zu streichen (siehe die Anmerkungen zu § 7). Der Inhalt des Abs. 3 könnte ebenfalls Inhalt des Verwaltungsübereinkommens sein und deshalb entfallen.

Zu § 15:

Damit künftige Veränderungen der KJH auf der Grundlage dieses Gesetzes möglich sind und der Landesgesetzgeber ausreichend Gestaltungsmöglichkeit hat, sollte die demonstrative Aufzählung der ambulanten Dienste in Abs. 1 allgemeiner formuliert werden und sollten nicht bestimmte, derzeit aktuelle Betreuungsmodelle angeführt werden. Sinnvoll scheint folgende Aufzählung:

- Angebote zur Förderung der Pflege und Erziehung in den Familien (Elternbildung, Beratung),
- Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen (ökonomische Probleme, Erziehungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten von Kinder und Jugendlichen, Probleme bei getrennten Eltern, usw.)
- Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen, Adoptivwerberinnen und -werber

Zu § 16:

Die Regelungen über den Zugang zu und die Kosten von Leistungen werden nicht – wie aus der Systematik heraus erwartet werden könnte – als eigene Bestimmung im 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes, der mit „Allgemeine Bestimmungen“ überschrieben ist, geregelt, sondern zwischen die ambulanten Dienste und sozialpädagogischen Einrichtungen „geschoben“. Dies scheint unzweckmäßig. Darüber hinaus wäre noch eine Regelung aufzunehmen, wonach der KJH-Träger entscheidet, welche Leistungen wie (auch als soziale Dienste) angeboten bzw. erbracht werden. Bei dieser Vorgehensweise könnte § 16 entfallen.

Zu § 17:

Analog zu den ambulanten Diensten im § 15 sollte hier der Terminus „stationäre Dienste“ verwendet und diese in „Pflegeverhältnisse“ und „Sozialpädagogische Einrichtungen“ eingeteilt werden.

Im Abs. 3 sollten analog zu den ambulanten Diensten die Angebote nur allgemein formuliert werden und nicht bestimmte, derzeit aktuelle Betreuungsformen angeführt werden. Folgende Aufzählung scheint sinnvoll:

- Betreuungseinrichtungen für Notsituationen
- Betreuungseinrichtungen für eine längerfristige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
- Betreutes Wohnen für Jugendliche
- Nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik

Die unter Z. 3. genannten „gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ wären im Sinne der Systematik den ambulanten Diensten zuzurechnen, da Pflege und Erziehung weiter von den Eltern bzw. vom Elternteil ausgeübt wird.

Im Abs. 4 müsste es anstelle von „Einrichtung“ wohl „Errichtung“ heißen.

Analog zu § 10 sollte der Betreiber über qualifizierte Fachkräfte verfügen müssen und eine Bestimmung über die bescheidmäßige Feststellung des Fehlens von Eignungsvoraussetzungen (nach erfolgter Mängelrüge) aufgenommen werden.

Zu § 18:

Im Sinne des Kinderschutzes sollten auch Pflegeverhältnisse, die zwischen Eltern und Privatpersonen vereinbart werden, bewilligungspflichtig sein, wenn damit praktisch die Übernahme von Pflege und Erziehung verbunden ist (es also keine kurzzeitige Unterbringung oder Unterbringung im Rahmen der Tagespflege darstellt). Dem entsprechend müsste zwischen diesen Pflegeverhältnissen und Pflegeverhältnissen im Auftrag des KJH-Trägers unterschieden werden.

Zu § 19:

Die Vermittlung von Pflegeverhältnissen im Auftrag des KJH-Trägers sollte unbedingt auch von privaten Einrichtungen im Auftrag des (öffentlichen) KJH-Trägers wahrgenommen werden können, wie dies in Vorarlberg schon lange erfolgreich praktiziert wird. Als Grundlage wäre § 9 Abs. 3 (mit der vorgeschlagenen Ergänzung) ausreichend. Aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen dem Abs. 1 und § 9 Abs. 3 sollte der Abs. 1 gestrichen werden.

Im Sinne der Grundsatzgesetzgebung und weil das Thema Dokumentation bereits in § 8 geregelt ist, könnte die Bestimmung zur Dokumentation im Abs. 2 entfallen. Ebenso könnte der Abs. 5 im Sinne der Anmerkungen zu § 10 Abs. 3 entfallen.

Auf das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Abs. 3) sollte hier verzichtet werden.

Zu § 21:

Da es sich bei der Verwandtenpflege grundsätzlich um dasselbe handelt wie bei den Pflegeverhältnissen nach § 18 ff, sollte die Verwandtenpflege nicht gesondert hervorgehoben werden; die Unterschiede (keine zwingende Absolvierung der sozialpädagogischen Schulung, Sonderregelung beim Pflegeelterngeld) sollten vielmehr als spezielle Regelungen in die Bestimmungen über die Pflegeverhältnisse eingefügt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass allfällige Unterhaltpflichten berücksichtigt werden, muss es im Abs 4 des Entwurfs „bis zur Höhe des Pflegeelterngeldes“ heißen.

Zu § 22:

Abs. 1 normiert, dass die Kindeswohlgefährdung, auf die sich der Verdacht bezieht, überprüft wird. Die Prüfung sollte allerdings generell auf die Frage ausgerichtet sein, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, da sich im Zuge der Gefährdungsabklärung

auch andere Gründe für eine Gefährdung herausstellen können, als der ursprünglich vermutete.

Im Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, Untersuchungen durch Fachleute sowie die Beschaffung von Informationen auch ohne Zustimmung und Beisein der Erziehungsberichtigten möglich sind.

Die Verpflichtung des Abs. 4 sollte im Hinblick auf die Mitteilungspflichten des § 37 auf Einrichtungen ausgedehnt werden.

Im Abs. 5 sollte nicht die „Entscheidung“, sondern die „Beurteilung“, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften vorgenommen werden. Die Entscheidung obliegt nämlich jedenfalls der Behörde.

Zu § 24:

Die Beteiligung der Betroffenen sollte als allgemeiner Grundsatz in der gesamten KJH verankert werden (siehe Anmerkung zu § 3, Einfügen einer Bestimmung über die Grundsätze). Jedenfalls sollte die Überschrift der gegenständlichen Bestimmung „Beteiligung der Betroffenen“ lauten (damit auch die Kinder und Jugendlichen erfasst sind). Überhaupt sollte durchgängig das Verb „beteiligen“ statt „einbeziehen“ verwendet werden. Wenn die Betroffenen am Hilfeprozess beteiligt werden, haben selbstverständlich auch Wünsche (Abs. 2) ihren Platz, sodass dies nicht eigens geregelt werden muss.

Zu § 25:

Die Bezeichnung dieser Hilfe sollte entsprechend den Anmerkungen zur Systematik der Hilfen „Ambulante Erziehungshilfe“ lauten.

Zu § 26:

Die Bezeichnung dieser Hilfe sollte entsprechend den Anmerkungen zur Systematik „Stationäre Erziehungshilfe“ lauten.

In Bezug auf die teilstationären und stationären Hilfen sollte (im Abs. 2) Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, wie weit die „Pflege und Erziehung“ auf die Pflegepersonen bzw. Einrichtungen übergeht.

Zu § 28:

Aus Sicht der Eltern scheint der Begriff „gewähren“ im Abs. 2 verfehlt. Besser wäre es, die erforderliche Maßnahme „durchzuführen“. Im Sinne der Beteiligung der Eltern auch bei stationärer Unterbringung sollten hier Regelungen aufgenommen werden, wie Informations- und Äußerungsrechte der Eltern erfolgen sollen (nach dem Vorbild der Bestimmungen des ABGB für getrennte Eltern).

Zu § 29:

Um deutlich zu machen, dass die Unterstützung der KJH nicht dazu dienen kann, jedem jungen Erwachsenen ein von den Eltern unabhängiges Leben zu ermöglichen,

sollte eine Formulierung gewählt werden, die der Gewährung von Erziehungshilfen bei Minderjährigen (Anlass ist die Kindeswohlgefährdung) entspricht. Die allzu auslegungsoffene Formulierung des Entwurfes kombiniert mit der ausdrücklichen Leistungsverpflichtung wird abgelehnt; vielmehr sollten Maßnahmen verlängert werden können oder wieder aufgenommen werden können, wenn dies notwendig scheint (Abklärung, Hilfeplan). Zudem bestehen sachliche Bedenken gegen die Bestimmung, da einem jungen Erwachsenen der z.B. mit 14 Jahren Erziehungshilfe erhalten hat, Hilfe zu gewähren wäre, während einem jungen Erwachsenen, der zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr keine Erziehungshilfe erhalten hat, keine solche Hilfe gewährt werden müsste.

Zu § 30:

Regelungen über Kosten könnten hier entfallen, wenn, wie vorgeschlagen, die Frage der Kosten im 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes geregelt wird.

Zu § 32:

Hier sollten lediglich die Aufgaben im engeren Sinne aufgelistet werden. Die Punkte 1. und 5. könnten im Rahmen der ambulanten sozialen Dienste wahrgenommen werden und deshalb hier entfallen (gilt auch für § 33 Abs. 1 Z. 3.).

Zum 2. Teil (unmittelbar anwendbares Bundesrecht):

Laut Vorblatt stützt sich der 2. Teil des Entwurfes in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6. Es ist nicht klar und es sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, nach welchen Gesichtspunkten die Abgrenzung im Hinblick auf die kompetenzrechtliche Inanspruchnahme der Tatbestände des Art. 10 bzw. 12 B-VG erfolgt ist.

Zu § 37:

Im Interesse möglichst vieler Anknüpfungspunkte für die KJH, im Sinne des Kinderschutzes tätig zu werden, sollten auch Einrichtungen, die zwar nicht direkt mit Kindern, aber mit Eltern arbeiten (z.B. Drogenhilfeeinrichtungen) zu Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen verpflichtet werden. Mit der vorgesehenen Aufstellung sind nicht alle diese Einrichtungen erfasst bzw. nur einzelne Fachkräfte (z.B. Ärzte). Abs. 2 sollte im Sinne einer Vereinfachung entfallen.

Zu § 40:

Im Rahmen der Gefährdungsabklärung ist es dringend erforderlich, auch „strafrechtlich relevante Daten“ (Verdacht auf ...) und nicht nur „Verurteilungen“ erfassen zu können.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet, Mit der Bitte um Stellungnahme bis 05.11.2008.
2. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
8. Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch, Schießstätte 12, 6800 Feldkirch, SMTP: kija@vorarlberg.at
9. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
12. Herrn Präsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
13. Herrn Bundesrat , Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
14. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
15. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karl-heinz.kopf@parlinkom.gv.at
16. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
18. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
19. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
20. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
21. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
22. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at

25. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
27. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
28. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
29. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
30. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck,
SMTP: institut@foederalismus.at
31. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub.vorarlberg@volkspartei.at
32. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
33. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub@vfreiheitliche.at
34. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub.vbg@gruene.at
35. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at

Kopie an:

Herrn Landesrat, Mag. Siegi Stemer, im Hause, SMTP: siegi.stemer@vorarlberg.at